

AGB Vermittlung PRIMAS-NEUWAGEN.DE

1. Vertragsabschluss

1.1. Die Möglichkeit zum Kauf-/Leasingvertragsschluss soll durch den Vermittler nachgewiesen werden. Die Details zur Fahrzeugbestellung (Serien-/Sonderausstattungen etc.) sowie der unverbindliche Liefertermin ergeben sich aus der verbindlichen Bestellung, die dem Auftraggeber vom dem zu benennenden Verkäufer zur Verfügung gestellt wird.

1.2. Es wird darauf hingewiesen, dass der im Vermittlungsvertrag bezeichnete Kaufpreis auch die Kosten der Provision für den Vermittler beinhaltet.

2. Zustandekommen des Vermittlungsvertrages

2.1. Die Annahme dieses Auftrages erfolgt durch die Unterschrift des Vermittlers unter dem Vertrag. Mit Zugang der Bestätigung des Vermittlers beim Auftraggeber kommt ein Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, in dessen Rahmen der Vermittler die in diesem Vertrag geregelten Leistungen erbringt.

2.2. Der Auftraggeber ist an diesen Vertrag 4 Wochen gebunden, besteht ein 14-tägiges Widerrufsrecht, verlängert sich die Bindung um 14 Tage.

2.3. Widerruft der Auftraggeber gleichwohl vor Ablauf der Bindung den Vertrag, schuldet er dem Vermittler die unter 4. geregelte Aufwandsentschädigung, soweit der Vermittler nachweist, dass er bereits mit seiner Arbeit begonnen hat.

2.4. Das Fahrzeug darf nur für den Endverbrauch bestimmt sein, ein weiterer Handel damit ist verboten. Eventuelle Formalitäten, die der Hersteller oder Vermittler bezüglich des Endverbraucher-nachweises etc. verlangt, werden vom Auftraggeber akzeptiert, benötigte Unterlagen werden kostenfrei übergeben. Nachteile entstehen dem Auftraggeber dadurch nicht.

3. Pflichten des Vermittlers

3.1. Der Vermittler wird mit dem Nachweis eines entsprechenden Kauf-/Leasingvertrages beauftragt, d.h. er wird einen geeigneten Verkäufer aussuchen und diesen auffordern, dem Auftraggeber ein Bestellformular über das gewünschte Fahrzeug gem. Vermittlungsvertrag zu übermitteln. Dieses verbindliche Bestellformular ist vom Auftraggeber an den Verkäufer unterschrieben zurückzusenden; der Vermittler erhält vom Auftraggeber eine Kopie. Soweit der Verkäufer die vom Auftraggeber unterzeichnete Bestellung des Kraftfahrzeugs akzeptiert, bestätigt er das Zustandekommen eines Kauf-/Leasingvertrages gegenüber dem Auftraggeber. Dadurch kommt unmittelbar zwischen dem Auftraggeber und dem Verkäufer ein Kauf-/Leasingvertrag zustande. Die Pflicht des Vermittlers beschränkt sich auf die Vermittlung eines Kauf-/Leasingvertrages mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er übernimmt keinerlei Erfolgs- oder Vermittlungsgarantie.

4. Pflichten des Auftraggebers

4.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, mit dem gesondert zu benennenden Verkäufer einen verbindlichen Kauf-/Leasingvertrag über das Fahrzeug gem. Vermittlungsvertrag zu schließen. Kommt es trotz eines entsprechenden Nachweises eines Kauf-/Leasingvertrages durch den Vermittler nicht binnen 7 Tagen nach Erhalt des Angebotes zur Unterschrift des Auftraggebers und Übersendung des unterzeichneten Vertrages an den Verkäufer, ist der Vermittler berechtigt, vom Auftraggeber eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EUR netto zzgl. jeweils gültiger Mehrwertsteuer zu verlangen, zahlbar per Überweisung binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung.

4.2. Schließt der Auftraggeber in der Folge noch den Vertrag wirksam ab und erhält der Vermittler seine Provision vom Händler, hat der Vermittler dem Auftraggeber die Aufwandsentschädigung zurück zu zahlen.

4.3. Der Auftraggeber schuldet dem Vermittler für die in diesem Vertrag genannten Leistungen keinerlei Provision.

4.4. Eine Provision wird jedoch dann geschuldet, wenn der Vermittler nachweist, dass der Auftraggeber das beim Verkäufer bestellte Fahrzeug gem. Vermittlungsvertrag vom Verkäufer nicht abnimmt. Insoweit stehen dem Vermittler Auskunftsansprüche hinsichtlich der Person des Verkäufers zu, soweit der Auftraggeber das bestellte Fahrzeug gem. Vermittlungsvertrag nicht abnimmt.

4.5. Eine Provision wird auch dann geschuldet, wenn der Vermittler nachweist, dass der Auftraggeber unter Umgehung des Vermittlers direkt mit dem Verkäufer einen Vertrag abgeschlossen hat. Insoweit stehen dem Vermittler Auskunftsansprüche hinsichtlich der Person des Verkäufers zu, soweit der Auftraggeber ohne den Vermittler das gesuchte Fahrzeug kauft.

4.6. Nach Zustandekommen des Kaufvertrags wird der Verkäufer dem Auftraggeber die voraussichtliche, unverbindliche Lieferfrist mitteilen. Der Verkäufer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, sobald das bestellte Fahrzeug zur Abholung bereit steht (Bereitstellungsanzeige). Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Woche, nach näherer Weisung des Verkäufers abzuholen und den vereinbarten Kaufpreis an den Verkäufer zu zahlen. Als Zahlungsmittel werden ausschließlich die vom Verkäufer vorgeschlagenen Zahlungsweisen akzeptiert.

5. Gewährleistung, Haftung

5.1. Der Vermittler ist nicht für Leistungsstörungen verantwortlich, die in dem Rechtsverhältnis Auftraggeber-Verkäufer auftreten, also insbesondere nicht für Erfüllungsansprüche, die Einhaltung der Lieferfrist, Modelländerungen, Preiserhöhungen, Gewährleistungsansprüche etc.. Bei Leistungsstörungen aller Art, die den Kaufgegenstand betreffen, richten sich die Ansprüche des Auftraggebers nach dem zwischen dem Auftraggeber und Verkäufer zustande gekommenen Kauf-/Leasingvertrag sowie ggf. dem Kauf-/Leasingvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers. Die Haftung des Vermittlers beschränkt sich auf die in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen. Bei fahrlässiger Verletzung haftet der Vermittler nur für vorhersehbare, vertragstypische Schäden, im Übrigen haftet der Vermittler nicht. Davon unberührt bleibt die Haftung des Vermittlers für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6. Schriftformklausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand

6.1. Sämtliche Vereinbarungen, auch Änderungen des Vertrags, bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

6.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

6.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist, soweit der Auftraggeber die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllt, der Sitz des Vermittlers.

6.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des gesamten Vertrags oder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch eine Bestimmung zu ersetzen, die die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre. Die Unwirksamkeit des vermittelten Kauf-/Leasingvertrages berührt den Vermittlungsvertrag nicht. Die Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieses Vermittlungsvertrags berührt die Wirksamkeit des Kauf-/Leasingvertrages nicht.

6.5. Etwaige Beanstandungen des Verbrauchers aus diesem Vertrag sind zu richten an die Firma PRIMAS-NEUWAGEN.DE, Geschäftsinhaber Sören Primas, Obere Hauptstraße 226, 09228 Chemnitz. Beanstandungen aus dem abzuschließenden Kauf-/Leasingvertrag gem. 3./4. sind an den jeweiligen Verkäufer zu richten, mit dem der Kauf-/Leasingvertrag zustande kommt.